

20. Bezieht sich §. 26 R.D. auch auf die Anfechtungsklage aus §. 23 Nr. 2 R.D.?

VI. Civilsenat. Urt. v. 10. März 1890 i. S. B. Konkurs (Kl.) w. K. (Bekl.) Rep. VI. 324/89.

- I. Landgericht Zwickau.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Für den Beklagten war am 16. März 1887 eine Hypothek auf das Grundstück der Aktiengesellschaft B. eingetragen worden. Im Jahre 1888 wurde Konkurs über das Vermögen der Aktiengesellschaft eröffnet. Der Konkursverwalter sucht die Hypothekenbestellung gemäß §. 23 Nr. 1, 2 R.D. an.

Aus den Gründen:

„Soweit die Klage auf eine zur Zeit der Hypothekeneintragung schon vorhandene Zahlungseinstellung der Aktiengesellschaft gestützt worden ist, hat das Oberlandesgericht den §. 26 R.D. mit Recht angewendet. Die Hypothek wurde bereits am 16. März 1887 im Hypothekenbuche vermerkt. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft ist erst am 2. Juni 1888 eröffnet worden. Demnach liegt die angefochtene Rechtshandlung vor den sechs Monaten, welche nach §. 26 nicht verlossen sein dürfen, wenn die Kenntnis der Zahlungseinstellung für die Anfechtung benutzt werden soll.

Daß dem Beklagten die Zahlungseinstellung bekannt war, mußte der Kläger unter allen Umständen darthun, wenn er die Hypothekenbestellung auf Grund des §. 23 Nr. 1 R.D. anfechten wollte. Bei der Klage aus §. 23 Nr. 2 hatte er allerdings nur die Zahlungseinstellung nachzuweisen. Vornehmlich deshalb glauben einige Ausleger der Konkursordnung, den §. 26 nicht auf §. 23 Nr. 2 beziehen zu dürfen. Der §. 26 trifft dennoch auch die auf Zahlungseinstellung beruhende Klage aus §. 23 Nr. 2. Die hier aufgeführten Rechtshandlungen werden darum für anfechtbar erklärt, weil sie nach der Zahlungseinstellung vorgenommen wurden und dem Beklagten eine Begünstigung gewähren. Zwar braucht hier dem Beklagten die Kenntnis der Zahlungseinstellung nicht nachgewiesen zu werden. Immerhin erfolgt jedoch die Anfechtung aus dem Grunde einer solchen Kenntnis. Denn der Beklagte hat zur Entkräftung der Klage den Beweis seiner Un-

kenntnis zu führen. Dieser Beweis ist aber dann nicht von ihm zu verlangen, wenn die Zahlungseinstellung mit der nachherigen Konkurs- einleitung nicht ursächlich zusammenhängt. Nur Zahlungseinstellungen, welche innerhalb sechs Monaten vor dem Beginne des Konkurses erfolgten, berechtigen zur Anfechtung. Frühere Zahlungseinstellungen hält das Gesetz nicht für geeignet, die spätere Konkursöffnung darauf zurückzuführen. Die Motive zu §. 26 (S. 139 flg.) heben ausdrücklich hervor: „Wenigstens wird der lange Zeitablauf bei Dritten, die Meinung begründen, daß die Zahlungseinstellung inzwischen wieder beseitigt sei. Es würde doch eine Unsicherheit und eine Lähmung des Verkehrs entstehen, wäre es zulässig, unbeschränkt in die fernste Vergangenheit zurückzugreifen. Das will das Gesetz vermeiden.“ Sonach sprechen die Motive unzweifelhaft für die weitere Auslegung des Gesetzes. Die Bezugnahme auf die Motive ist jedoch nicht einmal erforderlich. Schon die Worte des Gesetzes ergeben zur Genüge, daß der Gesetzgeber eine Zahlungseinstellung, die weiter als sechs Monate vor dem Konkursanfange zurückliegt, als Anzeichen des Konkurses nicht betrachtet wissen wollte. Noch weniger ist auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes besonderer Wert zu legen. Der offenbare Sinn des Gesetzes schließt jede Anfechtung nach §. 23 aus, wenn die Zahlungseinstellung, auf welche sich der Kläger beruft, mit der Konkurs- eröffnung nicht zusammenhängt. Fehlt dieser Zusammenhang, so ist die Anfechtung aus §. 23 unstatthaft, mag nun der Anfechtende die Kenntnis der Zahlungseinstellung nachzuweisen oder der Beklagte den Beweis der Unkenntnis zu erbringen haben.

Einer Erörterung der Frage, ob §. 26 sämtliche Fälle des §. 23 umfasse, also auch den, wo die angefochtene Rechts-handlung nach dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens oder in den letzten zehn Tagen vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgte, bedarf es gegenwärtig nicht. Derartige Fälle stehen hier nicht zur Entscheidung. Die weitergehende Meinungsäußerung der Vorinstanz kann deshalb dahingestellt bleiben.“ . . .